

26. Ist, wenn Getreide in losem Zustande nach einem Freihafengebiete oder einem Freibezirke gebracht ist, bei der dortigen Zollstelle in aus dem Zollinlande stammende Säcke verpackt und in diesem Zustande in das Zollgebiet geschafft wird, der Zoll nach dem Brutto-, oder nach dem Nettogewichte zu erheben?

VI. Civilsenat. Ur. v. 1. Dezember 1898 i. S. P. & S. (Rl.) w.
Zolldirektion Bremen (Bekl.). Rep. VI. 259/98.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Im Februar 1896 befanden sich im Freihafengebiet Bremerhaven 100000 Kilo Mais, die durch einen transatlantischen Dampfer in losem Zustande dahin gelangt waren, ohne vorher die deutsche Zollgrenze zu passieren. Sie wurden von der Firma R. N. daselbst durch

die Eisenbahn an die Klägerin nach Bremen gesandt, nachdem sie zuvor im Freihafengebiet in Säcke verpackt worden waren, die zu diesem Zwecke aus dem Zollinlande nach dem Freihafengebiete gebracht waren und sich bis zu dieser Verwendung unter zollamtlichem Verschlusse befunden hatten.

Die Firma R. N. hatte den Mais beim Hauptzollamte Bremerhaven zur Einfuhr unter Verzollung zum Nettogewicht angemeldet; der Zoll wurde jedoch nach dem auf 101000 Kilo festgestellten Bruttogewicht der 1000 Sack Mais erhoben und von der genannten Firma unter Protest gezahlt. Diese trat ihren vermeintlichen Anspruch auf Rückerstattung des auf das Gewicht der Säcke entfallenden, 16 *M* betragenden Zolles an die Klägerin ab.

Weiter lagerte im April 1896 in einem Schuppen des Freibezirkes Bremen für die Klägerin russischer Hafer im Gewichte von 9900 Kilo; derselbe wurde in 160 Säcke, die wiederum aus dem Zollgebiet nach dem Freibezirke gebracht und bis zur Verwendung in zollamtlicher Verwahrung gewesen waren, verpackt und so nach Bremen eingeführt. Vor dem Einbringen in den Freibezirk hatte der Hafer lose im Seeschiffe die Zollgrenze auf der Weser passiert. Auch hier hatte die Klägerin den Hafer zur Nettoverzollung angemeldet; der Zoll war jedoch wiederum nach dem Bruttogewicht (10120 Kilo) berechnet und unter Protest gezahlt worden; 3,60 *M* entfielen davon auf das Gewicht der Säcke.

Die Klägerin forderte Zurückgewährung der nach ihrer Meinung zuviel erhobenen 19,60 *M*. Sie behauptete, in beiden Fällen sei das Getreide in losem Zustande in den Zollschuppen, wo die Revisionsstelle sich befinde, geschafft und erst dort unter Mitwirkung von Zollbeamten zur Verwiegung in Säcke gefüllt worden. Sie wollte in beiden Fällen angenommen wissen, daß der Zoll nach dem Nettogewichte des Getreides zu erheben gewesen sei, da dieses in losem Zustande in das Zollgebiet eingeführt worden sei.

Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen, und die Revision für unbegründet erklärt aus folgenden

Gründen:

„Die Revision ist nach § 70 G.B.G. verbunden mit § 77 des bremischen Gesetzes vom 17. Mai 1879 und § 509 Riff. 2 G.B.G. zulässig.

Auch gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges liegen Bedenken nicht vor. Reichsgesetzliche Bestimmungen stehen derselben nicht entgegen, insbesondere nicht § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, da es sich hier nicht um die richtige Anwendung des Zolltarifes bei der Unterstellung der Ware unter das amtliche Warenverzeichnis handelt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 34 flg., Bd. 16 S. 37 flg.

Nach bremischem Partikularrechte aber ist, wie die Vorinstanz maßgebend festgestellt hat, der Rechtsweg zulässig.

Mit Recht ist endlich auch die Klage gegen den hier durch die Zolldirektion Bremen repräsentierten Fiskus des Bundesstaates Bremen gerichtet worden, da von diesem (vgl. das bremische Gesetz vom 3. Juli 1888, G.Bl. S. 165, Bekanntmachungen des bremischen Senates vom 20. September und 10. Oktober 1888, ebenda S. 381 und 576, auch Centralblatt für das Deutsche Reich von 1888 S. 918) der streitige Betrag erhoben worden ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 43.

Die Revision ist jedoch sachlich unbegründet, da die in dem angefochtenen Urtheile getroffene Entscheidung gerechtfertigt erscheint.

Wie die Klägerin nicht bestreitet, ist Mais und Hafer, wenn er in Verpackung in das deutsche Zollgebiet eingeführt wird, nach seinem Bruttogewicht zu verzollen (Zolltarifgesetz vom 24. Mai 1885 § 2). Eingeführt aber wird eine Sache in das Zollinland dadurch, daß sie aus einem Gebiete, das außerhalb der durch § 16 des Vereinszollgesetzes bestimmten Zolllinie liegt, in das von dieser umschlossene Gebiet geschafft wird, um dort in den freien Verkehr gebracht zu werden. Die Einführung findet demnach statt in dem Augenblicke, wo die Sache zu dem angegebenen Zweck die Zolllinie überschreitet. Es muß deshalb, soweit die Berechnung des Zolles von dem Zustande des einzuführenden Gutes abhängt, der Zustand maßgebend sein, in dem es sich zur Zeit der Überschreitung der Zolllinie befindet. Diese aus dem Begriffe des Eingangszolls, als einer Abgabe, die für gewisse Güter bei deren Einführung in das Zollinland erhoben wird, und aus dem Begriffe der Einführung sich ergebende Folgerung könnte nur abgelehnt werden, wenn das Gesetz abweichende Bestimmungen enthielte. Das ist nicht der Fall; es bestehen weder allgemeine ent-

gegenstehende Vorschriften, noch Sonderbestimmungen für den hier vorliegenden Fall, wo aus dem Zollinlande stammende Gegenstände unter zollamtlichem Verschlusse nach dem Zollausslande gebracht worden sind, um als Emballage für einzuführende Güter zu dienen (vgl. auch § 4 des Vereinszollgesetzes).

Eine abweichende Auffassung ist auch an sich von der Klägerin nicht vertreten worden; sie meint indes: da, wo Zollstellen auf an sich zollausländischem Gebiete lägen, seien diese als vorgeschobene Zollabfertigungsstellen Zollinland; es finde deshalb bei Gütern, die dort zur Verzollung gestellt würden, der Übergang in das Zollinland bei der Zollstelle selbst statt, und es müsse daher der Zustand entscheidend sein, in dem sie dieser Zollstelle deklariert und vorgeführt würden.

Hierbei verkennt jedoch die Klägerin, wie die Vorinstanz mit Recht angenommen hat, die Bedeutung, die der örtlichen Lage der Zollstelle zukommt. Rücksichten auf die Verkehrsbedürfnisse und auf die zweckmäßige Gestaltung des Zollerhebungsverfahrens nötigen häufig dazu, die Zollabfertigungsstellen nicht unmittelbar an der Zolllinie, sondern in einiger Entfernung von ihr, sei es binnenwärts nach dem Zollinlande zu, oder außerhalb desselben, anzulegen. Eine solche, in das Gebiet der administrativen Ausführung der Zollgesetze fallende Maßregel,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 18 S. 244 fig., äußert nun zwar unzweifelhaft auch einen sachlichen Einfluß auf die Zollerhebung, insbesondere bezüglich des Zeitpunktes, zu welchem das einzuführende Gut zur Verzollung angemeldet und vorgeführt, und der Zoll entrichtet werden muß, kann auch wohl unter besonderen Umständen für die Zollpflichtigkeit des Gutes und die Höhe des Zolles (§ 9 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes) von Bedeutung sein. Allein dieser Einfluß kann nicht weiter erstreckt werden, als soweit er sich als notwendige Konsequenz aus den durch die Lage der Zollstelle geschaffenen tatsächlichen Verhältnissen ergibt. Als eine solche kann die Annahme nicht anerkannt werden, daß durch jene Lage die gesetzlich festgelegte Zolllinie verändert werde, oder der Grundsatz eine Ausnahme erleide, wonach für die Zollberechnung der Zustand des Gutes zur Zeit der Überschreitung der gesetzlichen Zolllinie maßgebend ist; vielmehr muß es in Fällen der in Frage befangenen Art als Aufgabe der von

dieser Zolllinie entfernt liegenden Zollstelle angelesen werden, festzustellen, in welchem Zustande das zollpflichtige Gut die Zollgrenze überschritten hat oder überschreiten wird, und danach den Zoll zu bestimmen. Einen positiven Anhalt hierfür bieten, wie gleichfalls bereits von der Vorinstanz hervorgehoben worden ist, die Vorschriften des Gesetzes über die Maßnahmen, durch welche verhütet werden soll, daß an dem Zollgute in der Zeit zwischen dem Überschreiten der Zollgrenze und der zollamtlichen Revision Veränderungen vorgenommen werden (§§ 36 flg. 136 Ziff. 6 des Vereinszollgesetzes). Allerdings haben diese und die in Abschn. 8 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes enthaltenen Bestimmungen (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1888 S. 490) speziell nur den Fall im Auge, wo die Zollstelle von der Grenze entfernt im Zollinlande liegt, und das gleiche wird auch von der Bestimmung in § 11 des Eisenbahn-Zollregulativs (Centralblatt a. a. O. S. 576) anzunehmen sein. Allein es ist kein innerer Grund ersichtlich, warum dann, wenn das Gut erst hinter der Zollgrenze verzollt wird, der Zustand zur Zeit der Grenzüberschreitung entscheidend sein sollte, nicht aber im entgegengesetzten Falle, und es muß angenommen werden, daß besondere diesen letzteren Fall betreffende Bestimmungen nur deshalb nicht getroffen worden sind, weil in Fällen dieser Art die Möglichkeit, daß nach der Revision noch Veränderungen an dem bereits verzollten Gute vorgenommen werden könnten, so fern liegt, daß man besondere Sicherungsmaßregeln hiergegen positiv vorzuschreiben für entbehrlich erachtet hat. Thatsächlich werden solche übrigens, wie die von der Klägerin beigebrachten Schriftstücke . . . ergeben, von Zollbehörden ergriffen, und sind auch in den beiden hier in Rede stehenden Fällen beobachtet worden.

Mit den vorstehenden Ausführungen stehen die in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 410 flg. und Bd. 18 S. 242 flg. abgedruckten Urteile, auf welche sich die Klägerin für ihre Auffassung berufen hat, nicht im Widerspruch. Bei denselben hat es sich darum gehandelt, ob eine Zollbetrug, die bezüglich nach Deutschland einzuführender Waren durch Nichtanmeldung derselben bei der auf ausländischem Gebiete gelegenen deutschen Zollstelle begangen sind, trotz der Bestimmung in § 4 St.G.B. in Deutschland zu bestrafen, und wo aus dem Auslande einzuführende Sachen, wenn sie eine auf ausländischem Gebiete gelegene Zollstelle passieren, anzumelden und

zu verzollen sind. Es kann deshalb aus ihnen nicht mehr entnommen werden, als daß, soweit diese Fragen in Betracht kommen, der Ort der Zollstelle als derjenige, wo das Gut die Grenze des Zollgebietes überschreite, anzusehen sei, nicht aber, daß dies in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Frage zu gelten habe, welcher zollrechtlich bedeutsame Zustand des Gutes für die Berechnung des Zolles entscheidend sei. Ebenso betrifft das Urteil in Bd. 15 S. 1 flg. der Entsch. des R.G.'s in Straßf. eine von der hier in Rede befangenen ganz verschiedene Frage (vgl. übrigens die angezogenen Entscheidungen Bd. 21 S. 59 flg. und Bd. 19 S. 194 flg.). Keinesfalls bieten hiernach die ergangenen strafrichterlichen Urteile Anlaß zur Einholung einer Plenarentscheidung nach § 137 Abs. 2 G.B.G.

Ist aber nach dem Vorstehenden für die Zollberechnung der Zustand maßgebend, in welchem das Gut die durch § 16 des Vereinszollgesetzes bestimmte Zolllinie überschreitet, und ist die Anmeldung und Vorführung des in Frage befangenen Getreides bei der Zollstelle im Freihafengebiet Bremerhaven noch nicht als Einführung desselben in das Zollinland zu betrachten, diese vielmehr erst zu der Zeit erfolgt, wo der Mais bei dem Transport von Bremerhaven nach Bremen die Zolllinie passiert hat, so ist mit Recht der Zoll nach dem Bruttogewichte des in Säcke verpackten Maises (§ 29 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes) berechnet worden.

Daselbe gilt auch bezüglich des aus dem Freibeizirk Bremen nach dem Zollinlande gesendeten Hafers. Der in Gemäßheit des Bundesratsbeschlusses vom 6. November 1884 und der Bekanntmachung des Senates der freien Hansestadt Bremen vom 23. September 1888 (G.Bl. S. 489) eingerichtete Freibeizirk wird nach Art eines Freilagers (§§ 97, 107 des Vereinszollgesetzes) unter gewissen, namentlich die statistische Anmeldung der Waren betreffenden Modifikationen als Zollaussland behandelt.

Vgl. Centralblatt für das Deutsche Reich von 1888 S. 915, ferner das Zollregulativ für die Unterweser § 7, ebenda S. 862, die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 3. und 25. Oktober 1888, ebenda S. 894, 921, und die nach dem Beschluß des Bundesrates vom 6. Dezember 1888 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betr. die Statistik des Warenverkehrs, vom 20. Juli 1879, Anhang 2 §§ 45 flg.

Es ist daher auch hier der Hafer durch die Anmeldung und Vorführung bei der im Freibezirke gelegenen Zollstelle noch nicht in das Zollinland eingeführt worden.

Einflusslos erscheint aber auch weiter in diesem Falle der Umstand, daß der Hafer bei dem Transport nach dem Freibezirke bereits die Zolllinie auf der Unterweser passiert und sich dabei in losem Zustande befunden hatte. Denn hierbei hat es sich, wie von dem Berufungsgerichte mit Recht angenommen worden ist, noch nicht um eine Einführung in das Zollinland gehandelt, sondern um eine, die Zollpflicht nicht begründende (§ 6 des Vereinszollgesetzes), Durchfuhr, insofern der Hafer aus dem Zollausslande durch das Zollinland nach dem als Zollaussland zu behandelnden Freibezirke geschafft wurde.

Auch hier ist also die Einführung in das Zollgebiet erst bei dem Transporte des Hafers vom Freigebiete Bremen nach dem zum Zollinlande gehörenden Teile des bremischen Gebietes erfolgt, und der Zoll des zu dieser Zeit verpackt gewesenen Hafers nach dem Bruttogewichte zu erheben gewesen.

Der eingeklagte Anspruch ist daher mit Recht von der Vorinstanz als unbegründet abgewiesen worden.“ . . .